

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion zum

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 – NHG 22/23)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Vorlage – zur Beschlussfassung – über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 – NHG 22/23 – Drs. 19/0616) wird mit folgenden Änderungen zugestimmt:

A) Der Gesetzestext wird wie folgt geändert:

Ziffer 3 über eine Änderung in § 3 Abs. 10 Satz 1 und 4 entfällt.

B) Das Zahlenwerk wird wie folgt geändert:

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2022/2023 wird im Zahlenwerk entsprechend der beige-fügten Anlage neu gefasst.

Begründung

Der Senat hat laut Eigendarstellung „umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen“ vorgesehen, um die „stark gestiegenen Energiepreise für die davon besonders stark betroffenen Privatpersonen, Unternehmen und Einrichtungen abzumildern“. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass der vorgelegte Nachtragshaushalt diesem Ziel nicht gerecht wird, insbesondere was denjenigen Anteil angeht, welcher über die Landesanteile der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen und Reformen hinausgeht.

Was die konkreten Landesmaßnahmen betrifft, setzt der Senat auf eine Fortführung des 29-Euro-Tickets von Januar bis März 2023. Im Vergleich zum regulären Abonnementpreis entspricht die damit verbundene Entlastung rund 100 Euro pro Person verteilt über drei Monate. Es profitieren hiervon ausschließlich BVG-Abonnenten. Damit ist die Maßnahme nicht zielgerichtet und lässt Radfahrer, Fußgänger und Autofahrer außen vor. Darüber hinaus steht die Maßnahme als Berliner Alleingang im Gegensatz zur bundeseinheitlichen Lösung eines 49-Euro-Tickets. Es wird offenkundig, dass es dem Senat eben gerade nicht um eine Krisenunterstützung für die von den stark gestiegenen Energiepreisen besonders stark betroffenen Privatpersonen geht, sondern im Schatten der Krise vielmehr um eine stärkere ÖPNV-Förderung,

wie sie schon vor der Krise debattiert und gefordert worden ist. Das 29-Euro-Ticket ist keine Krisenmaßnahme, sondern eine parteipolitisch motivierte Maßnahme im Zusammenhang mit der angestrebten Verkehrswende, wobei der Berliner Senat offenbar eine Vorreiterrolle einnehmen will, die noch über das 49-Euro-Ticket hinausreicht.

Eine Anhebung des Bürgschaftsrahmens für die Energieversorgungsinfrastruktur im Haushaltsgesetz von 6 Mrd. Euro auf 8 Mrd. Euro stellt nicht in erster Linie einen jetzt notwendigen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit dar, wie vom Senat behauptet, sondern steht in Zusammenhang mit der staatlichen Übernahme von betreffenden Netzen der Fernwärme- und Energieversorgung und damit dem Ziel des Senats einer vorangetriebenen Verstaatlichung, welche unabhängig von der gegenwärtigen Krisensituation verfolgt wird und zu bewerten ist.

Mit Blick auf weitere Maßnahmen erhärtet sich der Eindruck, dass es nicht vorrangig um akute Notwendigkeiten der Krise geht. So sind bei den wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen, die teils um ihr Überleben kämpfen und von der Insolvenz bedroht sind, nun Maßnahmen wie eine Koordinierungsstelle für den betrieblichen Klimaschutz vorgesehen, welche zu einem Darlehensprogramm im Volumen von 100 Mio. Euro hinzutreten, welches darauf angelegt ist, dass von enormen Herausforderungen betroffene Unternehmen in der erwarteten Rezession zusätzliche Kredite bedienen.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen bleibt nebulös, denn sie sind ganz überwiegend nicht etatreif. Welche Maßnahmen über die haushalterische Konstruktion einer milliardenschweren Energiekostenvorsorge tatsächlich umgesetzt werden sollen, ist bisweilen unklar. Vorgesehen ist unter anderem zur Unterstützung von Privathaushalten eine Energieberatung, außerdem sind weitere ÖPNV-Maßnahmen in Höhe von 110 Millionen Euro vorgesehen. Unverkennbar ist, dass die Veranschlagungen mit heißer Nadel gestrickt sind.

Es zeigt sich deutlich, dass es dem Senat nicht nur um Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie angeschlagener Betriebe geht. Dabei hat der Senat ein Prozedere in Gang gesetzt, welches fragwürdig ist. Im Vorgriff auf ein erwartetes Gerichtsurteil und in der Annahme, dass das Parlament aufgrund von Wahlfehlern nicht ausreichend rechtsgültig zusammengesetzt ist, um noch solche finanziellen Beschlüsse mit großer Tragweite zu treffen, wurde das Verfahren drastisch beschleunigt. In der Folge liegen für die Nachtragshaushaltsberatungen nicht ausreichende Erkenntnisse vor, weder in Bezug auf das 49-Euro-Ticket noch für weitere Bundesprogramme sowie derzeit laufende Verhandlungen etwa beim VBB, wie ebenso die Fachverwaltungen in der Kürze der Zeit offenbar keine veranschlagungsreifen Vorschläge aufsetzen konnten. Dabei kann von parlamentarischen Beratungen kaum die Rede sein, da Beratungen in den parlamentarischen Fachausschüssen gänzlich entfallen sind und im zuständigen Hauptausschuss die für Änderungen so wichtige 2. Lesung aufgrund des Zeitdrucks faktisch ausgefallen ist. Das Ergebnis bietet überwiegend keine durchdachten Antworten auf die Krise, sondern versucht auf chaotische Art und Weise noch vor dem erwarteten Gerichtsurteil am 16. November finanzielle Entscheidungen für bestimmte Bereiche festzuschreiben.

Der vorliegende Änderungsantrag greift den misslungenen Versuch eines stürmisch aufgesetzten Nachtrags- und Krisenhaushaltes auf und stellt ihm einen Gegenentwurf entgegen: die unmittelbar wirksame Entlastung aller Berliner Bürgerinnen und Bürger über die Auszahlung einer Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Ein solcher Entlastungsbetrag ist eine unmittelbar wirksame Unterstützungsmaßnahme für die von den stark gestiegenen Preisen betroffenen Privatpersonen. Sie richtet sich nicht nur an BVG-Abonnenten, kann jedoch auch

zur Bezahlung eines ÖPNV-Tickets eingesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Sonderzahlung eine Steuerrückerstattung dar. Denn die angefallenen Steuermehreinnahmen werden somit zumindest teilweise an die Steuerzahler rückerstattet. Diese inflationsbedingten Steuermehreinnahmen, über die im Rahmen des Nachtragshaushaltes verhandelt wird, machen den Staat zu einem Krisengewinner, der gewissermaßen einen Übergewinn erwirtschaftet, während die Bevölkerung den Gürtel enger schnallen muss. Eine zumindest teilweise Steuerrückerstattung ist als inflationsbegründete Steuerentlastung gerechtfertigt und im Rahmen des Nachtragsvolumens umsetzbar.

Die wirtschaftlichen Hilfen wiederum müssen stärker als bisher besonders betroffene kleine und mittlere Unternehmen stützen und einen Beitrag zur Abwehr von energiekostenbedingten Insolvenzen leisten. Viele Betriebe stehen unter gewaltigem Druck: die hohen Energiepreise, die Weizenpreise, mangelnde Rohstoffe, gestörte Lieferketten, die Erhöhung der Mindestlöhne. Die Mittel für wirtschaftliche Hilfen müssen daher aufgestockt und die Instrumente zu einem Schutzschirm für den Mittelstand ausgebaut werden.

Berlin, den 11. November 2022

Dr. Brinker Brousek Gläser
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD

Anlage zu den Änderungen im Nachtragshaushaltsplan:

Anlage

Lfd. Nr.	Seite des Entwurfs NHh 22/23	Entwurf Nachtragshaushaltsplan 22/23 Ansätze in €	Ansatz/Verpflichtungs-ermächtigung mehr (+) weniger (-) in €	a) Begründung zum Änderungsantrag b) Titelerläuterung / verbindliche Erläuterungen für den Haushaltsplan c) Haushaltsvermerke
1.	2	<p>Kapitel 0730 Titel 54045 Leistungen des innerstädtischen ÖPNV</p> <p>Ansatz 2022 1.104.737.000</p> <p>Ansatz 2023 861.704.000</p>	<p>+ /- 0</p> <p>- 105.000.000</p>	<p>a) <i>Begründung</i></p> <p>Eine Fortsetzung des 29-Euro-Tickets von Januar bis März 2023 bzw. bis zu eventuell eintretenden Wiederholungswahlen zum Abgeordnetenhaus ist als Krisenentlastungsmaßnahme ungeeignet. Die damit verbundene Entlastung entspricht rund 100 Euro pro Person verteilt über drei Monate im Vergleich zum regulären Abonnementpreis. Es profitieren jedoch ausschließlich BVG-Abonnenten. Damit ist die Maßnahme nicht zielgerichtet und lässt Radfahrer, Fußgänger und Autofahrer außen vor.</p> <p>Vielmehr sind in der gegenwärtigen Krisensituation allgemeine Entlastungsmaßnahmen zu ergreifen, die sich nicht lediglich an BVG-Abonnenten richten. Eine derartige Maßnahme wird in Ge-</p>

				<p>stalt einer Sonderzahlung für alle Berlinerinnen und Berliner neu unter Lfd. Nr. 5 abgebildet.</p> <p>Für den ÖPNV ist eine bundeseinheitliche Lösung, die mit dem 49-Euro-Ticket im I. Quartal 2023 in Kraft treten wird, ausreichend und einem Berliner Alleingang vorzuziehen. Darüber hinaus besteht für besonders bedürftige Personen das 9-Euro-Ticket im Tarifangebot Berlin-Ticket S. Diese Mittel sind in 0730-54060, 0730-23110 sowie 1150-68213 eingestellt.</p>
2.	4	<p>Kapitel 1300 Titel 97110 Verstärkungsmittel</p>		<p>a) <i>Begründung</i></p> <p>Förderprogramme wie „Effiziente Gebäude Plus“, „SolarPlus“ sowie eine Koordinierungsstelle für den betrieblichen</p>

		<p>Ansatz 2022 1.000</p> <p>Ansatz 2023 200.001.000</p>	<p>+ /- 0</p> <p>+ 100.000.000</p>	<p>Klimaschutz und Energieeffizienz sind keine zielgerichteten Krisenentlastungsmaßnahmen. Ein Darlehensprogramm im Volumen von 100 Mio. € hilft wiederum Unternehmen nicht, die durch Energiekostensteigerungen in eine bedrohliche Schieflage geraten sind, sondern es verschiebt die entstandenen betrieblichen Probleme allenfalls insoweit, als dass zu einem späteren Zeitpunkt und innerhalb einer zu erwartenden Rezession zusätzliche Darlehen bedient werden müssen.</p> <p>Neben einer Entlastung privater Haushalte müssen durch geeignete Maßnahmen die durch hohe Energiekosten in Schieflage geratenen Unternehmen vor einer Insolvenz bewahrt werden. Viele Betriebe stehen unter gewaltigem Druck: die hohen Energiepreise, die Weizenpreise, mangelnde Rohstoffe, gestörte Lieferketten, die Erhöhung der Mindestlöhne. Derzeitige Maßnahmen sind zur Abwehr einer Insolvenzwelle insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen nicht ausreichend.</p> <p>Daher müssen Entlastungen für Privathaushalte durch einen Schutzschirm für den Mittelstand flankiert werden. Eine solche Überbrückungs- und Soforthilfe</p>
--	--	---	--	--

				<p>hat sich an Gewinnverlusten zu orientieren. Förderfähig sind hauptgewerbliche, private Unternehmen, die im Vergleich zum Vorjahreshalbjahr einen Gewinnverlust aufgrund von gestiegenen Energiekosten ausweisen. Voraussetzung ist, dass sich das antragstellende Unternehmen insgesamt in einer existenzbedrohenden Situation befindet. Gefördert werden entsprechende Unternehmen mittels eines Untergewinnausgleichs über Zuschüsse zu förderfähigen Energiekosten. Die Maßnahme greift für berechnigte Unternehmen als Energiekostenüberbrückungsgeld bis weitergehende Bundesprogramme wirken.</p>
3.	9	<p>Kapitel 2910 Titel 91923</p>		<p>a) <i>Begründung</i></p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht etatreif. Zu mehreren Maßnahmen</p>

		<p>Zuführung an die Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich</p> <p>Ansatz 2022 863.149.000</p> <p>Ansatz 2023 280.000.000</p>	<p>- 363.149.000</p> <p>+/- 0</p>	<p>können keine befriedigenden Auskünfte erteilt werden. Wie sich weitere Tarifmaßnahmen im ÖPNV über den VBB ergeben, ist nicht klar. Wie sich Energiekosten im Jahr 2023 tatsächlich darstellen, kann nicht gesagt werden. Maßnahmen, wie die Unterstützung von Privathaushalten über eine Energieberatung, sind fraglich. Die Zuführung wird daher für 2022 auf 500 Mio. Euro reduziert. Gegenfinanzierung einer unmittelbar wirksamen Krisenentlastungsmaßnahme unter Lfd. Nr. 5.</p>
4.	8	<p>Kapitel 2910 Titel 91906 Zuführung an die Rücklage zur Vorsorge für die Auswirkungen des Zensus 2022</p>		<p>a) <i>Begründung</i></p>

		<p>Ansatz 2022 150.000.000</p> <p>Ansatz 2023 17.189.000</p>	<p>- 150.000.000</p> <p>- 17.189.000</p>	<p>Die finanziellen Auswirkungen des Zensus können grundsätzlich vorab nicht belastbar eingeschätzt werden, da es nicht ausschließlich auf die Entwicklung in Berlin, sondern auf die relativen Veränderungen zwischen allen Ländern ankommt. Eventuell eintretende Mindereinnahmen ab dem Jahr 2024 sind in den regulären Haushaltsplänen und für den HH 2024/2025 zu berücksichtigen. Ein Nachtragshaushalt ist hierfür nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere, wenn ein Nachtragshaushalt wesentlich als Krisenhaushalt für zum jetzigen Zeitpunkt bestehende Notwendigkeiten konzipiert ist. Die Argumentation, man habe nach dem erst vor wenigen Monaten verabschiedeten Doppelhaushalt nun für lange bekannte Sachverhalte und Maßnahmen wie eine Zensusvorsorge für das Jahr 2024 nicht einmal mehr das Gerichtsurteil am 16. November abwarten können, überzeugt nicht.</p>
		<p>Kapitel 2900 Titel NEU</p>		<p>a) <i>Begründung</i></p>

5.	NEU	<p>Einmalzahlung einer Berliner Energiepreispauschale</p> <p>Ansatz 2022 -</p> <p>Ansatz 2023 -</p>	<p style="text-align: center;">+/- 0</p> <p style="text-align: center;">+ 540.000.000</p>	<p>Jeder steuerpflichtige Arbeitnehmer und jeder Rentner erhält eine Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro. Die Auszahlung kann im Zuge der Lohnsteuer- und Monatsabrechnungen über den Arbeitgeber sowie über die Rentenkassen erfolgen. Der Berechtigtenkreis aus Erwerbstätigen und Rentnern beträgt in Berlin etwa 2,7 Mio. Personen.</p> <p>Die Sonderzahlung tritt als Entlastungsmaßnahme an die Stelle eines 29-Euro-Tickets von Januar bis März 2023. Der Entlastungsbetrag steht unabhängig eines BVG-Abonnements zur freien Verfügung – auf individuellen Wunsch auch zur Bezahlung eines ÖPNV-Tickets – und entlastet insbesondere diejenigen, die von der aktuellen Krisensituation am meisten betroffen sind: Personen mit mittlerem Einkommen, während nicht Berufstätige bei Energie- und Wohnkostensteigerungen durch Sozialleistungen aufgefangen werden sowie vom 9-Euro-Ticket profitieren.</p> <p>Als Energiepreispauschale wirkt die Sonderzahlung als Energiekostenüberbrückungsgeld für Privathaushalte bis weitergehende Bundesprogramme wie</p>
----	-----	--	---	--

				<p>die Gaspreisbremse im I. Quartal 2023 in Kraft treten. Sie wirkt weiterhin auch für Bezieher von Heizöl.</p> <p>Darüber hinaus stellt die Sonderzahlung eine Steuerrückerstattung dar. Die angefallenen Steuermehreinnahmen werden somit zumindest teilweise an die Steuerzahler rückerstattet. Diese inflationsbedingten Steuermehreinnahmen machen den Staat zu einem Krisengewinner, der gewissermaßen einen Übergewinn erwirtschaftet, während die Bevölkerung den Gürtel enger schnallen muss. Eine zumindest teilweise Steuerrückerstattung ist als inflationsbegründete Steuerentlastung gerechtfertigt und im Rahmen des Nachtragsvolumens umsetzbar.</p>
6.	8	<p>Kapitel 2900 Titel 37201 Pauschale Mindereinnahmen</p>		<p><i>a) Begründung</i></p> <p>Verrechnung i.S.v. § 1 Nachtragshaushaltsgesetz.</p>

		Ansatz 2022 -	+/- 0	
		Ansatz 2023 -588.000.000	+ 4.662.000	